

AvenirSocial – Sektion Bern / Section Berne

Schwarztorstrasse 22, CH-3000 Bern 14
T. +41 (0)31 382 33 38, F. +41 (0)31 382 33 38

www.avenirsocial.ch/bern, bern@avenirsocial.ch

Datenschutz für alle - auch in der Sozialhilfe

Argumentarium zum Referendum gegen die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes SHG

Am 24. Januar 2011 hat der Berner Grossrat der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) zugestimmt. Neu wurden mehrere diskriminierende und realitätsfremde Bestimmungen geschaffen, insbesondere problematische Anzeigepflichten (Art. 8, Abs. 3) und die Pflicht, bei allen Menschen im Voraus eine Generalvollmacht einzuholen (Art. 8b, Abs. 3)¹.

Der Berufsverband der Professionellen Soziale Arbeit, AvenirSocial Sektion Bern, unterstützt das Referendum gegen die Änderungen des Sozialhilfegesetzes (SHG). Die wichtigsten drei Gründe sind:

1. Die Misstrauenshaltung des Grossen Rates gegenüber armen Menschen und gegenüber den Sozialarbeitenden ist sehr beunruhigend und realitätsfremd:

Die ganz grosse Mehrheit der Armutsbetroffenen macht alles ihnen Mögliche, um wieder unabhängig zu werden von der Sozialhilfe. Die Sozialarbeitenden leisten sehr sorgfältige Arbeit in einem höchst anspruchsvollen Umfeld und gehen sehr verantwortungsbewusst mit Steuergeldern um. Die Misstrauenshaltung des Kantonsparlaments führt zu einer problematischen Ungleichbehandlung von Armen und Reichen in grundlegenden Rechtsfragen. Die Misstrauenshaltung äussert sich zudem in einem erhöhten Druck auf Armutsbetroffene, was sich kontraproduktiv auf eine nachhaltige Integration auswirkt.

2. Der Grosse Rat hat mehrere Anzeigepflichten geschaffen, welche problematische Folgen haben:

Die neue Anzeigepflicht für Bagatellen (Übertretungen) wird sehr stossende Ungerechtigkeiten und hohe Kosten zur Folge haben. Die neue generelle Anzeigepflicht birgt drei gesellschaftliche Risiken in sich:

1. das Risiko des grundsätzlichen Vertrauensverlusts in soziale Hilfsangebote,
2. das Risiko des Verzichts auf Hilfe in existenziellen Notlagen (ohne Alternativen),
3. das Risiko, dass Schlimmeres passiert, z.B. Gefährdung von Leben.

Die Vollmachtspflicht ist diskriminierend und unverhältnismässig:

Die Pflicht, bei allen Gesuchsteller/innen zu Beginn eine Vollmacht einzuholen ist diskriminierend, weil sie gegen zentrale Grundsätze des Kantonalen Datenschutzgesetzes verstösst und arme Menschen einem Generalverdacht aussetzt. Es ist nicht verhältnismässig, für einzelne allfällige zukünftige Spezialfälle im Voraus bei allen Menschen eine Vollmacht einzuholen.

Die ganz grosse Mehrheit der Armutsbetroffenen ist heute kooperativ. Die Vollmachtspflicht würde dies gefährden, weil sie fundamentale Unsicherheiten weckt und Misstrauen schürt: dies erschwert die Arbeit der Sozialarbeitenden wesentlich und kann die zukünftige Zusammenarbeit grundlegend beeinträchtigen. Die Vollmachtspflicht würde die Arbeit der Sozialarbeitenden nicht erleichtern, sondern vielmehr erschweren.

Unsere detaillierte Begründung und unsere Stellungnahmen zur Teilrevision: www.avenirsocial.ch/bern.

Die Basis unserer Grundhaltung ist unser Berufskodex: www.avenirsocial.ch

Website des Referendumskomitees Sozialhilfegesetz: www.referendum-sozialhilfegesetz.ch

Spenden an: 60-165604-0, Referendumskomitees Sozialhilfegesetz, 3001 Bern

¹ Die Artikel lauten:

Art. 8, Abs. 3: Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für a) ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen, b) ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, oder c) eine Übertretung im Sinne von Artikel 85, ausser wenn sie offensichtlich ungewollt erfolgte.

Art. 8b Abs. 3: „Für Informationen, die [...] nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe eine Vollmacht ein.“